

## Checkliste: Beschäftigung Schwerbehinderter - öffentlich rechtliche Pflicht -2

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<b>Verzeichnis führen (§ 80 Abs. 1 SGB IX)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Über schwerbehinderte Arbeitnehmer, Gleichgestellte und sonstige anrechnungsfähige Personen gem. § 75 SGB IX führen</li> <li>• Liste immer aktualisieren</li> <li>• Auf Verlangen dem Integrationsamt/der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen</li> <li>• Angaben auf Formular (sonst Ordnungswidrigkeit)</li> <li>• Der Verstoß gegen eine Pflicht führt zu einer Ordnungswidrigkeit</li> <li>• Pflicht für alle Arbeitgeber, d.h. unabhängig von Beschäftigtenzahl</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Berechnungsangaben (§ 80 Abs. 2, 3 SGB IX)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmal jährlich für das vergangene Kalenderjahr bis zum 31.3 (Eine Verlängerung bis zum 30.6 ist möglich)</li> <li>• Verwendung des Formulars, da sonst eine Ordnungswidrigkeit entsteht und einer Kopie des Verzeichnisses</li> <li>• Weitergabe an den Betriebsrat, SBV, Arbeitsamt</li> <li>• Arbeitgeber, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind nicht verpflichtet, unter Ausnahme von § 80 Abs. 4 SGB IX</li> <li>• Nach der Überprüfung gibt es einen Feststellungsbescheid durch das Arbeitsamt (Anzahl der behinderten, gleichgestellten und zu berücksichtigenden Personen)               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ggf. vorher Aufforderung an Arbeitgeber, Angaben zu berichtigen</li> <li>○ Ermittlung von Amts wegen</li> <li>○ Festsetzung der Ausgleichsabgabe aufgrund Feststellungsbescheid durch Integrationsamt</li> <li>○ Rechtsmittel: Widerspruch und Anfechtungsklage</li> <li>○ keine aufschiebende Wirkung</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Weitere Informationen (§ 80 Abs. 5 SGB IX)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Bestehen des Integrations- oder Arbeitsamts</li> <li>• Zulässig nur bei konkretem Aufklärungsbedarf</li> <li>• Verstoß: Ordnungswidrigkeit</li> </ul>	<input type="checkbox"/>

<b>Ernennung der SBV (§ 80 Abs. 8 SGB IX)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sofort nach der Wahl bzw. Information des Arbeitgebers an das Integrations-/Arbeitsamt</li><li>• Es sind keine Fristen einzuhalten</li><li>• Verstoß: Ordnungswidrigkeit</li></ul>	<input type="checkbox"/>
---	--	--------------------------